## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 18.03.1927

# Gesetplatt

für ben

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLV. Band.

(Ausgegeben ben 18. März 1927.)

17. Stück.

#### Conden Sanbalt:

Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1927 über die Ünderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betressend die Regelung des Schiffs-verkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

### Mr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Anderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Resgelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genussienichaftskanälen.

Oldenburg, den 12. März 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats= ministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister, wird die Ministerial=Bekantmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats= und den öffentlichen Genossenschaftskanälen usw., wie folgt geändert:

1

Der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. August 1922 (Gesethlatt Bb. 41 S. 1335) und

vom 25. August 1924 (Gesethlatt Bd. 43 S. 561) ein= gefügte § 2a wird gestrichen.

2.

Huf dem Hunte-Ems-Ranal unterhalb der Schleuse 1 bei Oldenburg ist auf der Strecke von der Schleuse bis zur Einmündung des Kanals in die untere Hunte das Segeln allen Schiffen verboten, deren höchste Mastspitze mehr als 7 Meter über dem Wasserspiegel liegt.

3

Dem § 5 wird folgender Abf. 2 nachgefügt:

Auf dem Hunte-Ems-Ranal von Campe bis Oldenburg müssen sämtliche Schiffsmasten in einer Entfernung von 50 m vor und hinter den festen Brücken heruntergelegt sein.

Olbenburg, ben 12. März 1927.

Ministerium des Innern.

Abteilung Reichswafferstraßen. Dr. Driver.